

massstabes für die Zehnten ('in quatuor partes') würde so wenig, wie die Abweichung hinsichtlich der Taufzeiten, auf eine Tendenz Benedicts zurückführbar sein. Denn auch die Proportion, nach der die kirchlichen Einkünfte ihren verschiedenen Zwecken dienen sollten, war für Benedict ein Adiaphoron: bald verzichtet er auf ein festes Verhältniß¹, bald ist er für eine Drei-², bald für die in den Capitula adoptierte Viertheilung³. Demnach ist es wohl eher zu glauben, dass Benedict eine Vorlage ohne genaue Theilungsvorschrift vor sich hatte, als dass er die quatuor partes seinerseits eliminiert hätte. Bei 1, 371 endlich sind die Beziehungen zu c. 25 Fris. so lose, dass von der Annahme directer Benutzung der Capitula von Seiten Benedicts am besten ganz abgesehen wird. Nur das Mittelstück von 1, 371 ergibt Parallelen, und diese bleiben sehr erheblich hinter c. 25 Fris. zurück.

Empfiehl es sich sonach, in den Capitula Frisingensia nicht die unmittelbare Vorlage der falschen Capitularien zu sehen, so bleibt eine doppelte Möglichkeit. Entweder gehen Benedict und die Freisinger Diöcesanstatuten auf eine gemeinsame Quelle zurück (X — Fris.; X — Ben.), oder es schiebt sich zwischen Fris. und Benedict eine Zwischenredaction der Capitula ein (Fris. — X — Ben.). Da die erste Hypothese mehr erklärt als die zweite (vgl. namentlich c. 29 Fris.), so kommt ihr der Vorzug zu.

Wir haben also mit unbekannten Capitula (X) episcopi cuiusdam zu rechnen, aus denen einerseits die Statuten des Freisinger Codex⁴, andererseits (mindestens) 6 Capitel bzw. Theilcapitel Benedicts geflossen sein werden.

In beiden Ableitungen erscheinen die Stücke der Vorlage X theils im Wesentlichen unbearbeitet (Fris. 24 = Ben. 1, 170; Fris. 27 = Ben. 1, 172), theils interpoliert. In den Interpolationen gehen die Ableitungen auseinander. Die Erweiterungen in Fris. c. 26. 29 in. (25?) mögen auf Rechnung ihres Redactors kommen. Von Benedict mögen in 1, 35 init. die erläuternden Worte 'unde adprobatio non est' in die Vorlage (dort bloss: 'qui semper negant') ein-

1) Vgl. Ben. 1, 45. 194; 3, 214. 306; Add. III, 83. 2) Ben. 1, 209: in reicheren Kirchen zwei Theile für die Armen, ein Drittel für die Geistlichen, in ärmeren Halbierung; Add. IV, 57: *tertia pars episcopis*. 3) Ben. 3, 375: Kirchenfabrik, Arme, Kleriker, Bischof; Add. IV, 58: ebenso; 144 (Verweisung auf Decret. Gelasii c. 27). 4) Capitula Frising. c. 24. 25? 26. 27. 29 in. 31, und wohl noch eine Reihe anderer Capitel. Sollten die Vos-Stücke (oben S. 282 Anm. 4) von X unabhängig sein?